



Studien- und Prüfungsreglement für die Master-Studiengänge im Departement Gesundheit (SPR MSc G)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Das Studien- und Prüfungsreglement regelt das Studium für den Erwerb des Master of Science in den Studiengängen des Departements Gesundheit.

² Es enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

³ Die Verfügungsbefugnisse gemäss dem RRS und diesem Reglement werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangleiter wahrgenommen.

2. Studienstruktur

Allgemeines

Art. 2 Die Studierenden bleiben bei Kooperationen mit Partnerhochschulen im In- und Ausland ausschliesslich an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterstehen diesem Reglement. Die erworbenen Credits sind gegenseitig anerkannt.

Studienaufbau

Art. 3 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 Credits.

² Sämtliche Module sind im Studienplan Modulgruppen zugeordnet.³

Regelstudienzeit

Art. 4 ¹ Das Vollzeitstudium dauert drei Semester, das Teilzeitstudium bis maximal neun Semester.

² Die Regelstudienzeit kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.

³ Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 14. November 2023, in Kraft seit 1. August 2024.



3. Kompetenznachweise

Formen	Art. 5 Die Formen von Kompetenznachweisen oder Teilkompetenznachweisen sind im RRS und in der Modulbeschreibung beschrieben.
Sprache	Art. 6 Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise sind in der Unterrichtssprache zu erbringen. Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.
Nachbesserung	Art. 7 Nachbesserungen von Kompetenznachweisen und Teilkompetenznachweisen richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung.
Wiederholung	Art. 8 ¹ Ein ungenügendes oder nicht erfülltes Modul kann zwei Mal wiederholt werden, wobei die erste Wiederholung auch nur den ungenügend bewerteten Kompetenznachweis betreffen kann. Wird nur der Kompetenznachweis wiederholt, ist die zum Zeitpunkt der Erstablegung gültige Modulbeschreibung anwendbar. ² Wiederholungen haben beim nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss dem Studienplan oder der Studiengangstruktur zu erfolgen.
1. Grundsatz	
2 Thesis	Art. 9 ¹ Die Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung. ² Für die Wiederholung gemäss Absatz 1 bezeichnet die oder der Studiengangleitende Gutachtende, die nicht in die erste Bearbeitung und Beurteilung involviert waren. ³ Wurde nur die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann diese zum gleichen Thema einmal wiederholt werden.

4. Studienabschluss

Master-Thesis	Art. 10 ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.
1. Allgemeines	² Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation. ³ Mit der Thesis kann frühestens nach Abschluss von Lernleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits begonnen werden. ⁴ Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten in Absprache mit der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter gutgeheissen. ⁵ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. ⁶ Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die dazugehörige Präsentation mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

2. Gutachten

Art. 11 ¹ Die Thesis wird durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter bewertet.

² Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind

- a* die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,
- b* die oder der zuständige Lehrbeauftragte oder,
- c* eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet (in der Regel nachgewiesen durch Doktorat oder PhD).

³ Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter können alle im Absatz 2 angeführten Personengruppen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Expertinnen und Experten sein.

⁴ Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangleiter entscheidet über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachtenden.

3. Präsentation

Art. 12 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter bewertet.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Stimme an der Präsentation teilnehmen.

⁵ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

Diplom

Art. 13 ¹ Das Master-Diplom im entsprechenden Studiengang erhält wer kumulativ,

- a* mindestens 90 ECTS-Credits im entsprechenden Studiengang erworben hat,
- b* die erforderlichen ECTS-Credits aus den Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen der obligatorischen Modulgruppen erworben hat und
- c* die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

² Für die im Diplomzeugnis ausgewiesene Gesamtbeurteilung werden alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntels Noten gerundet.

5. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14 Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Studien- und Prüfungsreglement vom 17. Juli 2014 über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Pflege (SPR MSc Pflege)
2. Studien- und Prüfungsreglement vom 23. Juni 2010 über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Physiotherapie (MScPT)



3. Studien- und Prüfungsreglement vom 24. August 2020 zum Erwerb des Masters of Science Hebamme (SPR MSc Heb)

4. Studien- und Prüfungsreglement vom 5. Juni 2019 über den Studiengang zum Erwerb des Masters of Science in Ernährung und Diätetik (SPR MScEuD).

Inkrafttreten

Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 8. Juni 2021

Bern, 16. Juni 2021

Berner Fachhochschule
Schulrat

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungsrätin

Geändert mit Beschluss des Fachhochschulrats vom 14. November 2023, in Kraft seit 1. August 2024.